Gültig ab: 23.06.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen

Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung

Rechtskreis SGB III

Erstattungsverfahren in den Teams Alg Erstattungen Grenzgänger

Änderungen

Aktualisierung, Stand 06/2026

Erstattungsforderungen für Grenzgänger sind fristgerecht geltend zu machen. Details zur Festlegung der Frist wurden in die von der Europäischen Kommission herausgegebenen Guidelines zu UB_BUC_04 aufgenommen. Auf die Guidelines wird hingewiesen.

- FW 4.4 Abs. 2

Für die in Anhang 5 der Verordnung 987/2009 eingetragenen Mitgliedstaaten erfolgt die Ermittlung des fiktiven täglichen Leistungsbetrages auf einer pauschalen Grundlage. Zur Festlegung des pauschalen täglichen Leistungsbetrages wurde ein ergänzender Hinweis aufgenommen.

- FW 5.3.3 Abs. 2

Redaktionelle Änderungen:

- FW 3.1 Abs. 4
- FW 4.6

Inhalt

Änderungen 2
Aktualisierung, Stand 06/2026 2
Inhalt 3
1. Hinweise zum Abschnitt Erstattungsverfahren in den Teams Alg Erstattungen Grenzgänger 4
2. Grundsatz und räumlicher Anwendungsbereich 4
3. Übergreifende Regeln für deutsche und ausländische Erstattungsforderungen 4
3.1. Binnensteuerung der Teams Alg Erstattungen Grenzgänger 4
3.2. Unterstützung durch die ZIntAlv 4
3.3. Abwicklung / Verfahren 4
4. Deutsche Erstattungsforderungen 5
4.1. Grundvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Erstattungsfalles 5
4.2. Festlegung des Erstattungszeitraums 5
4.3. Berechnung der Höhe der Erstattungsforderung 6
4.4. Fristgerechte Vorlage 6
4.5. Zinsforderungen 7
4.6. Weitere Bearbeitung der Forderung nach Antwort des ausländischen Trägers 7
5. Ausländische Erstattungsforderungen 7
5.1. Vorlage der Erstattungsforderungen vom ausländischen Träger 7
5.2. Prüfung der Erstattungsforderungen 7
5.2.1. Prüfschritte 7
5.2.2. Vorlagefrist 7
5.2.3. Grenzgängereigenschaft 8
5.2.4. Vorliegen deutscher Versicherungszeiten 8
5.2.5. Erstattungszeitraum von bis zu 3 Monaten 8
5.2.6. Erstattungszeitraum von bis zu 5 Monaten 8
5.3. Berechnung des Erstattungsbetrages 8
5.3.1. Grundsatz 8
5.3.2. Berechnung des fiktiven täglichen Leistungsbetrages im Einzelfall 8
5.3.3. Berechnung des fiktiven täglichen Leistungsbetrages auf pauschaler Grundlage 9
5.3.4. Ermittlung des Erstattungsbetrages 9
5.3.5. Verzicht auf die Vergleichsberechnung 9
5.4. Weitere Bearbeitung der ausländischen Forderung 9

Fachliche Weisungen

1. Hinweise zum Abschnitt Erstattungsverfahren in den Teams Alg Erstattungen Grenzgänger

Der Abschnitt "E-Verf-E-Teams" enthält ausschließlich Regelungen für die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger.

2. Grundsatz und räumlicher Anwendungsbereich

(1) Grenzgänger erhalten gem. Art. 65 Abs. 5 GVO Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates, als ob diese Rechtsvorschriften für sie während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit gegolten hätten.

(2) Diese Leistungen werden zu Lasten des Wohnortstaates erbracht. In Leistungsfällen, in denen der Neuanspruch ab Anwendung der GVO entstanden ist, hat der Wohnortstaat nach Art. 65 Abs. 6 und 7 GVO jedoch gegenüber dem zuletzt zuständigen Staat (Beschäftigungsstaat bzw. Staat der letzten Erwerbstätigkeit) grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der während bis zu 3 bzw. 5 Monaten gezahlten Leistungen.

(3) Zum räumlichen Geltungsbereich wird auf den Abschnitt Allgemeine Hinweise, FW 2 verwiesen.

3. Übergreifende Regeln für deutsche und ausländische Erstattungsforderungen

3.1. Binnensteuerung der Teams Alg Erstattungen Grenzgänger

(1) Die Binnensteuerung in den Teams Alg Erstattungen Grenzgänger erfolgt nach Erstattungspaketen der Länder, um die durchgängige Verantwortung eines Teams für einen Erstattungsvorgang und die erforderliche Spezialisierung auf länderspezifische Besonderheiten im Erstattungsverfahren zu gewährleisten.

(2) Die Zuordnung der Länder zu den Erstattungsteams (Startaufstellung) wurde von der ZIntAlv in Abstimmung mit der Zentrale auf Basis der aktuellen Mengengerüste zu den Erstattungsvorgängen vorgenommen.

(3) Die Festlegung der Länder wird in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit den Teams Alg Erstattungen Grenzgänger überprüft.

(4) Die Zuordnungsliste der Länder zu den Erstattungsteams wird auf der Intranetseite Team Alg Erstattungen Grenzgänger ~~der ZIntAlv~~ eingestellt und anlassbezogen aktualisiert.

3.2. Unterstützung durch die ZIntAlv

Die ZIntAlv unterstützt die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger bei Problemen grundsätzlicher Art mit ausländischen Erstattungsstellen.

3.3. Abwicklung / Verfahren

(1) Die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger nutzen zur Bearbeitung der Erstattungsvorgänge die IT-Verfahren EFEU (Erstattungsforderungen EU) und ADEBAR (Anbindung des EESSI-Netzwerks an die Bundesagentur für Arbeit).

(2) Für Fragen aufgrund systemtechnischer Störungen erfolgt der Support durch den User Help Desk der BA (UHD). Bei fachlichen Fragen ist die

Zentrale, Fachbereich FGL 31 (Mail: Zentrale.FGL31-ZIntAlv@arbeitsagentur.de), zu kontaktieren.

(3) Die Anwenderzugriffe für EFEU werden über Berechtigungen gesteuert und im IM-System verwaltet. Einzelheiten sind dem Fachlichen Berechtigungskonzept EFEU zu entnehmen. Die Erteilung einer Berechtigung zu anderen Zwecken oder an unzuständige Personen ist unzulässig.

(4) Aus EFEU können Erstattungslisten nach Excel exportiert und ausschließlich in einer besonders geschützten Teamablage zur weiteren Bearbeitung gespeichert werden. Diese Listen enthalten u. a. die Namen der arbeitslosen Personen und die Forderungsbeträge.

(5) Gem. Anhang 6, Nr. 4.1.3 und 4.2.3 KEBest sind die Papierakten 5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Bearbeitungsvorgang abgeschlossen worden ist, auszusondern. Gleichzeitig sind die dazugehörigen nach Excel exportierten und in der Teamablage gespeicherten Erstattungslisten zu löschen. Die Erstattungslisten dürfen wegen der Daten Dritter nicht – auch nicht in Kopie – in Einzelakten abgelegt werden.

(6) Zur Abwicklung der Erstattungsvorgänge sind die Arbeitsanleitungen, die auf der Intranetseite der ZIntAlv eingestellt sind, zu beachten.

4. Deutsche Erstattungsforderungen

4.1. Grundvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Erstattungsfalles

Ein Erstattungsanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Neubewilligung von Arbeitslosengeld.

  Hinweis:
  Bei einer Weiterbewilligung von Alg ist eine Erstattungsforderung grundsätzlich ausgeschlossen
  Bei Weiterbewilligungen innerhalb des Erstattungszeitraumes sind Erstattungsforderungen zu stellen (s. FW 4.2 Abs. 9).

- Die "letzte" Beschäftigung/selbstständige Erwerbstätigkeit vor dem Alg-Anspruch wurde als Grenzgänger ausgeübt.
- Eine für den Alg-Anspruch berücksichtigte Beschäftigung / selbstständige Erwerbstätigkeit wird im zuletzt zuständigen Staat (d.h. im letzten Beschäftigungsstaat/Staat der letzten Erwerbstätigkeit) grundsätzlich für einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit berücksichtigt.

4.2. Festlegung des Erstattungszeitraums

(1) Wenn die Voraussetzungen für einen Erstattungsfall vorliegen, ist der Erstattungszeitraum festzulegen.

(2) Als Beginn des Erstattungszeitraumes ist der erste Tag zugrunde zu legen, für den Alg gezahlt wurde.

(3) Der Erstattungszeitraum läuft kalendermäßig ab und beträgt grundsätzlich bis zu drei Monate.

(4) Der Erstattungszeitraum von 3 Monaten wird auf bis zu 5 Monate ausgedehnt, wenn der Arbeitnehmer in den vorausgegangenen 24 Monaten (Stichtag: erster Tag für den Alg gezahlt wurde) Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens 12 Monaten im

zuletzt zuständigen Staat zurückgelegt hat, die dort für einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit berücksichtigt würden.

(5) Die Vorschrift des § 143 Abs. 2 SGB III, wonach die Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreicht, findet keine Anwendung.

(6) Das Ende des 3-/5-monatigen Erstattungszeitraumes ist begrenzt auf das Ende des Forderungszeitraumes (d.h. des Zeitraumes, für den Alg gezahlt wurde).

(7) Auch Leistungen, die während der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat gem. Art. 64 GVO gezahlt wurden (Leistungsexport), sind in die Erstattungsforderung einzubeziehen.

(8) Grundsätzlich hat ein vorheriger Leistungsbezug im letzten Beschäftigungsstaat/Staat der letzten Erwerbstätigkeit keine Auswirkungen auf den Erstattungsanspruch des Wohnortstaates. Nur in Fällen, in denen zunächst vom Beschäftigungsstaat Leistungen gem. Art. 65 Abs. 5 Buchst. b) i.V.m. Art. 64 GVO (Leistungsexport Unechte Grenzgänger, vgl. Abschnitt Alg n. ABesch/AWort - FW 3.2.1 Abs. 5) gewährt wurden, ist der Erstattungszeitraum um den Zeitraum des Leistungsexports zu kürzen.

(9) Der Erstattungszeitraum läuft kalendermäßig ab. Unterbrechungen des Leistungsbezuges innerhalb des Erstattungszeitraumes, gleich welcher Art, führen nicht zum Abschluss des Erstattungszeitraumes.

> Hinweis:
> Weiterbewilligungen innerhalb des Erstattungszeitraumes nach einer Unterbrechung sind als Erstattungsforderungen zu berücksichtigen.

(10) Bezogen auf Luxemburg ist als Ausnahmeregelung zu beachten: Gegenseitige Erstattungsansprüche können nur für max. 3 Monate geltend gemacht werden (vgl. Art. 86 GVO).

(11) Weitere Besonderheiten sind ggf. in den Arbeitsanleitungen beschrieben, die auf der Intranetseite der ZIntAlv eingestellt sind.

4.3. Berechnung der Höhe der Erstattungsforderung

(1) Die Summe der Leistungen, die gefordert werden, umfasst die im Erstattungszeitraum gezahlten Leistungen für:

- Arbeitslosengeld,
- Beiträge zur Sozialversicherung.

> Hinweis:
> Auch Beiträge, die während eines Ruhenszeitraumes innerhalb des Erstattungszeitraumes gezahlt wurden, sind zu berücksichtigen.

(2) Die im Erstattungszeitraum (3/5 Monate) insgesamt gezahlten Leistungen sind bei mehreren Leistungszeiträumen innerhalb des Erstattungszeitraums zu einer Gesamtforderung zusammenzufassen.

(3) Die Höhe der vom letzten Beschäftigungsstaat/Staat der letzten Erwerbstätigkeit zu erstattenden Leistungen ist auf den Betrag begrenzt, der bei einem Leistungsbezug in diesem Staat höchstens zu zahlen gewesen wäre.

4.4. Fristgerechte Vorlage

(1) Gemäß Art. 70 Abs. 1 S. 2 DVO muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem der Tag der letzten Auszahlung für den

Erstattungszeitraum liegt, die Erstattungsforderung für das betreffende Halbjahr an den ausländischen Träger übersandt werden.

(2) Ist insbesondere aufgrund der letzten Zahlung (Ende Juni, Ende Dezember) eine rechtzeitige Geltendmachung der Forderung nicht möglich, so ist zu prüfen, ob der Erstattungszeitraum von max. 3/5 Monaten im folgenden Kalenderhalbjahr endet. Ist dies der Fall, so ist der letzte Tag des maximalen Erstattungszeitraumes maßgeblich für die fristgerechte Vorlage. Dieses Verfahren beruht auf erläuternden Hinweisen der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Erstattungsverfahrens und ist in den Guidelines zum UB_BUC_04 beschrieben.

4.5. Zinsforderungen

(1) Gem. Art. 67 Abs. 5 DVO sind Forderungen binnen 18 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie bei der Verbindungsstelle des leistungspflichtigen Mitgliedstaats eingereicht wurden, an den forderungsberechtigten Mitgliedstaat zu zahlen.

(2) Erfolgt weder eine Antwort des leistungspflichtigen Trägers noch eine Überweisung kann der forderungsberechtigte Träger lt. Art. 70 Abs. 4 DVO nach Ablauf der in Art. 67 Abs. 5 DVO genannten 18-Monatsfrist Zinsen auf die nicht beglichenen Forderungen erheben.

(3) Dies gilt nicht für Forderungen, die innerhalb dieses Zeitraums aus einem berechtigten Grund vom leistungspflichtigen Träger zurückgewiesen wurden.

4.6. Weitere Bearbeitung der Forderung nach Antwort des ausländischen Trägers

Das weitere Verfahren ist in Arbeitsanleitungen beschrieben, die auf der Intranetseite Team Alg Erstattungen Grenzgänger ~~der ZIntAlv~~ eingestellt sind.

5. Ausländische Erstattungsforderungen

5.1. Vorlage der Erstattungsforderungen vom ausländischen Träger

Die Erstattungsforderungen werden von den ausländischen Versicherungsträgern an das zuständige Team Alg Erstattungen Grenzgänger übermittelt.

5.2. Prüfung der Erstattungsforderungen

5.2.1. Prüfschritte

(1) Bei den Erstattungsforderungen sind grundsätzlich die nachstehenden Prüfschritte durchzuführen.

(2) Die weiteren Hinweise in den Arbeitsanleitungen der ZIntAlv sind zu beachten.

5.2.2. Vorlagefrist

(1) Gemäß Art. 70 Abs. 1 DVO ist ein Erstattungsfall binnen sechs Monaten nach dem Ende des Kalenderhalbjahres, in dem die letzte Zahlung erfolgte, vorzulegen. Maßgeblich für die Ermittlung der Frist ist der Tag der Zustellung bei der BA.

(2) Abweichend hiervon ist ein Erstattungsfall nicht verfristet vorgelegt, wenn das Ende des max. Erstattungszeitraumes von 3/5 Monaten in das Kalenderhalbjahr fällt, für das die Erstattung beantragt wird.

5.2.3. Grenzgängereigenschaft

(1) Es ist nicht zu prüfen, ob der Arbeitnehmer zuletzt als Grenzgänger beschäftigt war. Hierüber entscheidet alleine der Träger, der Leistungen gezahlt hat.

(2) Nur für den Fall, dass (ohne Nachforschungen) bekannt wird, dass der Arbeitnehmer zuletzt (vor dem letzten ausländischen Leistungsbezug) kein Grenzgänger war, ist die Erstattungszahlung abzulehnen.

5.2.4. Vorliegen deutscher Versicherungszeiten

Es ist zu prüfen, ob mindestens 1 Tag einer Beschäftigung/selbstständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland ausgeübt wurde, die für einen Arbeitslosengeldanspruch berücksichtigt werden würde. Es sind nur vorliegende Bescheinigungen zu berücksichtigen.

5.2.5. Erstattungszeitraum von bis zu 3 Monaten

Wenn die Voraussetzungen für einen Erstattungsfall vorliegen, beträgt der Erstattungszeitraum grundsätzlich bis zu 3 Monate.

5.2.6. Erstattungszeitraum von bis zu 5 Monaten

(1) Der Erstattungszeitraum von 3 Monaten kann auf 5 Monate ausgedehnt werden, wenn der Arbeitnehmer in den vorausgegangenen 24 Monaten (Stichtag: erster Tag der Leistungszahlung) deutsche Versicherungszeiten aus einer Beschäftigungszeit oder selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens 12 Monaten zurückgelegt hat.

(2) Bei Luxemburg ist der Erstattungszeitraum auf 3 Monate begrenzt (vgl. Art. 86 GVO).

(3) Weitere Besonderheiten sind ggf. in den Arbeitsanleitungen der ZIntAlv beschrieben.

5.3. Berechnung des Erstattungsbetrages

5.3.1. Grundsatz

(1) Für Erstattungsforderungen, die bei der Prüfung nicht zu beanstanden sind, ist der Erstattungsbetrag zu berechnen.

(2) Der zu erstattende Betrag darf nicht höher sein als der Betrag, der nach deutschen Rechtsvorschriften zu zahlen gewesen wäre (Art. 65 Abs. 6 S. 3 GVO).

(3) Bei der Vergleichsberechnung werden die Mitgliedstaaten in die folgenden drei Gruppen eingeteilt:

a) Berechnung des fiktiven täglichen Leistungsbetrages im Einzelfall

b) Berechnung des fiktiven täglichen Leistungsbetrages auf pauschaler Grundlage

c) Verzicht auf die Vergleichsberechnung

(4) Die weiteren Hinweise in den Arbeitsanleitungen der ZIntAlv sind zu beachten.

5.3.2. Berechnung des fiktiven täglichen Leistungsbetrages im Einzelfall

(1) Die Mitgliedstaaten, auf die diese Berechnungsmethode anzuwenden ist, sind in den Arbeitsanleitungen der ZIntAlv festgelegt.

(2) Zur Berechnung des fiktiven täglichen Leistungsbetrages nach deutschem Recht sind die Verhältnisse des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem letzten Beschäftigungsverhältnis zu Grunde zu legen.

(3) Es ist der Gesamtbetrag zu ermitteln aus:

- Arbeitslosengeld
- Beiträge zur Krankenversicherung
- Beiträge zur Pflegeversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung

5.3.3. Berechnung des fiktiven täglichen Leistungsbetrages auf pauschaler Grundlage

(1) Im Verhältnis zu den in Anhang 5 der DVO eingetragenen Mitgliedstaaten erfolgt die Ermittlung des fiktiven täglichen Leistungsbetrages auf pauschaler Grundlage.

Die betroffenen Mitgliedstaaten sind in den Arbeitsanleitungen der ZIntAlv aufgeführt.

(2) Als pauschaler täglicher Leistungsbetrag ist der Durchschnittsbetrag der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die nach deutschem Recht im vorangegangenen Kalenderjahr zu zahlen waren, heranzuziehen. Maßgeblich ist das dem letzten Zahltag vorausgegangene Kalenderjahr.

Der Betrag wird jährlich auf der Seite der ZIntAlv veröffentlicht.

(3) Bei der Berechnung des Erstattungszeitraums sind weder Ruhenszeiträume noch Veränderungen, die im Erstattungszeitraum eintreten, zu berücksichtigen.

Ruhenszeiträume zu Beginn des Erstattungszeitraums sind zu berücksichtigen.

5.3.4. Ermittlung des Erstattungsbetrages

(1) Zunächst ist der tägliche Leistungsbetrag (gem. FW 5.3.2 bzw. 5.3.3) mit der Anzahl der im Erstattungszeitraum enthaltenen Leistungstage zu multiplizieren.

(2) Der errechnete maximale Erstattungsbetrag ist mit dem Forderungsbetrag des ausländischen Trägers zu vergleichen. Der geringere Betrag ist erstattungsfähig.

5.3.5. Verzicht auf die Vergleichsberechnung

(1) Bei Ländern mit niedrigem Leistungsniveau wird auf die Vergleichsberechnung verzichtet.

(2) Die Mitgliedstaaten sind in den Arbeitsanleitungen der ZIntAlv festgelegt.

5.4. Weitere Bearbeitung der ausländischen Forderung

Die weitere Bearbeitung der ausländischen Forderungen ist in den Arbeitsanleitungen der ZIntAlv geregelt.